



Schwäbisch Gmünd, 20.09.2017
Gemeinderatsdrucksache Nr. 210/2017

Vorlage an

Ortschaftsrat Hussenhofen-Hirschmühle-Zimmern

zur Vorberatung
- öffentlich -

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 "Solarpark Gügling",
Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern
- Satzungsbeschluss**

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Lageplan vom 03.07.2017/13.09.2017 (nur Fraktionen)
3. Lageplan vom 03.07.2017/13.09.2017 (unmaßstäblich verkleinert)
4. Textteil
5. Begründung vom 03.07.2017
6. Abwägungsprotokoll der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden
7. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - 7.1 Landratsamt Ostalbkreis
 - 7.2 Regierungspräsidium Stuttgart
 - 7.3 NABU



Beschlussantrag:

1. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den Stellungnahmen im Abwägungsprotokoll (Anlage 6 dieser Vorlage) beschlossen.
2. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind wie folgt zu ändern:
 - a) Spiegelstrich 1 der Aufzählung unter Ziff. 8.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Formulierung: *„Fläche zwischen Modulreihen: Beseitigung der Grasnarbe durch Fräsen sowie nachfolgende Einsaat mit Regiosaatgut (siehe Ziffer 8.4) - Zweischürige jährliche Mahd (ab 05.Juni und ab Anfang August)“*
 - b) Ziff. 8.3, Satz 3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erhält folgende Formulierung:
„Zur Ausmagerung ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren eine zweischürige Mahd (ab 05.Juni/ ab Anfang August) nach vorlaufender Brutkontrolle durchzuführen.“

Die Änderungen a) und b) berühren die Grundzüge der Planung nicht. Es handelt sich um geringfügige Änderungen, mit denen der Stellungnahme des Landratsamtes (Anlage 7.1) entsprochen wird.

3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 435 "Solarpark Gügling" werden entsprechend der Anlage 1 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht wird in der Fassung der Anlage 5 festgestellt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Allgemeines

In Punkt 4 des vom Gemeinderat beschlossenen 10-Punkte-Programms zum Energie- und Klimaschutzkonzept Schwäbisch Gmünd wurden Stadtverwaltung und Stadtwerke aufgefordert, sobald wie möglich Standorte für den Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen zu definieren und planungsrechtlich sowie investorenseitig auf den Weg zu bringen.

Allerdings sind die Standorte für großflächige Anlagen im Stadtgebiet und in der Region begrenzt. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Einspeisevergütung wird nur für Konversionsflächen, versiegelte Flächen und 110 m breite Streifen beidseits von Bahnstrecken und Autobahnen gewährt.

In diesem Zusammenhang sind mehrere Altdeponien im Stadtgebiet (Herlikofen, Gügling) untersucht worden.

In Herlikofen ist eine Solarnutzung jedoch wegen des derzeit noch laufenden Deponiebetriebes auf den Nachbarflächen und der damit verbundenen Verschmutzungsgefahr ungünstig. Die Deponie auf dem Gügling soll hingegen auch nach dem Bau des Solarpark auf der Mutlanger Heide als möglicher Standort weiterverfolgt werden.



Es handelt sich bei dieser Deponie, die sich im Besitz des Landkreises befindet, um eine ehemalige Erd- und Bauschuttdeponie, die bereits seit längerem stillgelegt ist. Eine solche Konversionsfläche fällt unter die förderungsfähigen Standorte. Eine gute Eingrünung ist bereits vorhanden.

Das gesamte Flurstück ist ca. 4,7 ha groß. Hierbei soll nicht die gesamte Fläche sondern nur ca. 2,5 ha mit einem Generatorfeld belegt werden.

Zu beachten ist aber vor Allem, dass ein Teil des Gesamtgrundstücks im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die L1161 – Ortsumfahrung Bargau als sog. CEF-Maßnahme herangezogen wurde. Dort soll ein ausreichend groß dimensioniertes „Lerchenhabitat“ (Fläche für Feldlerche als Brutrevier und Nahrungshabitat) entstehen.

Im Rahmen des zu diesem Bebauungsplan anzufertigenden Umweltberichtes und der Artenschutzuntersuchung wurde untersucht, welche Teilfläche des Flurstücks hierfür geeignet ist. Eine entsprechende Festsetzung des Habitats erfolgte dann im Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft und als Aufschüttung dar. Die Fläche ist zudem als ehemalige Deponiefläche/Altablagerung gekennzeichnet. Die künftige Darstellung soll als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege des Parallelverfahrens geändert (gesondertes Verfahren).

2. Bisheriges Verfahren

21.12.2016: Bebauungsplan – Aufstellungsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 277/2016)

04.05.2017: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

02.05. bis 16.06.2017: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

08.05. bis 16.06.2017: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

26.07.2017: Bebauungsplan – Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 162/2017)

14.08. bis 13.9.2017: öffentliche Auslegung des Planentwurfs

3. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Es gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

4. Hinweis

Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.